Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Litterarische Gesellschaft in Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kinderalters; Vorbereitungen zu weiblichen Arbeiten; Anfang derselben, wie des Strickens u. s. w.

Die Form der Lehrart. Lernen, leichte Handarbeiten, spielender Unterricht, und Ruhe wechseln ab.

Die Zeit der Schule. Die Kinder sind fast den ganzen Tag unter den Augen der Lehrerinnen. Schulgesetze giebt es da noch keine, da man ihrer nicht bedarf; denn das Verhältniß der Schülerinnen zu den Lehrerinnen ist kein anderes, als das Verhältniß holder, lieber Kinder zu guten Müttern.

Folgsamkeit und Thätigkeit sind die Tugenden, die in dieser Schule gefodert werden.

B. Die Schule der Mädchen.

Gegenstände. Fertigkeit im Lesen und Schreiben; Fertigkeit im Rechnen; schriftliche Aufsätze aller Gattungen, wie sie in Haushaltungen vorkommen; Fortsetzung in der Naturgeschichte. Einiges aus der Geschichte und Geographie. Religionsunterricht; Kenntniß des Werths der Dinge; alle gemeinen weiblichen Arbeiten und Hausübungen.

Die Form der Lehrart. Zum Unterricht des Wissenschaftlichen hat man eine bestimmte Stundenordnung. In den Zwischenräumen läßt man die Mädchen in die Haushaltung, welche im Schulhause geführt wird, einige Einsicht und daran einige Mithilfe haben. Man führt sie der Reihe nach auf den Markt zum Einkaufen mit; man läßt sie die Hausarbeiten, z. B. in der Küche, im Waschhaus u. s. w. mitverrichten; man läßt sie idealische Hausbücher führen und Wochenrechnungen schreiben, und lernen sie die Dinge, die in ein Haus müssen angeschaft werden, erwerben und zubereiten; man läßt sie im Garten pflanzen, und übt sie, das Gehörige darin zu rechter Zeit vorzunehmen. Sie arbeiten unter der Aufsicht der Lehrerinnen jene Stücke, die ihre Eltern ihnen zu verfertigen aufgeben. Sie müssen aber auch für's Institut arbeiten; jede muß, doch nicht aus eignem Stoffe, ehe sie austritt, irgend eine Arbeit für's Institut allein oder mit andern vollendet haben. Alle diese Arbeiten werden mit den Namen der Verarbeiterinnen in ein Buch eingeschrieben, das im Institut aufbehalten wird.

Zeit der Schule. Die Mädchen besuchen die Schule zu gewissen Stunden an bestimmten Tagen, da sie auch schon in diesem Alter den Müttern zu Hause zur Hilfe seyn müssen. Sie sind ordentlichen Schulgesetzen unterworfen.

Die ausgezeichneten Tugenden dieser Schule sind: Gerechtigkeit, Ordnung, Pflichtliebe.

C. Die Schule der Töchter.

Gegenstände. Das Hauptaugenmerk geht da auf moralische Handlungen. Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen über moralische Gegenstände und Beurtheilungen derselben, und zwekmässige, schöne Vorlesungen sind ein Mittel dazu, da sie zugleich den Geist ausbilden, und im richtigen Denken und Urtheilen üben. Die Grundsätze der Erziehung gehören hieher. Kunst- und Geschmakvollere weibliche Arbeiten werden da getrieben; man kann auch einige Stunden dem Studium der Geschichte und andern allgemeinen Kenntnissen widmen. Den Lehrerinnen, die diesem Curs vorstehen, werden die vornehmsten Schriftsteller, die sich die Bildung des weiblichen Geschlechts zum Gegenstand wählten, empfohlen.

Die Form der Lehrart und die Zeit der Schule. Man ist in Besuchen der Schulen freier; es wird gestattet, auch nur in bestimmten Stunden gegenwärtig zu seyn. Die Mütter können ihre erwachsenen Töchter zu Zeiten begleiten; man kann aber nur mit Arbeit, nicht müssig zusammensitzen.

Die Tugenden, die dieser Schule eigen seyn sollen, sind Bescheidenheit, Schamhaftigkeit und Wärme für alles sittlich Gute und sittlich Schöne.

Es kann mit der Töchterschule auch Unterricht im Zeichnen und in der Musik vereinbar seyn; doch ist dieser Unterricht nicht allgemein, sondern theilt sich nach den natürlichen Fähigkeiten und nach der Bestimmung der Töchter ab, und wird zum Theil bezahlt.

Litterarische Gesellschaft in Zürich.

Samstag den 21. Januar constituirte sich eine Versammlung von dreißig Kantonsbürgern, nach dem Vorgange der luzernerischen litterarischen Societät, unter dem Vorsitz des ältesten Mitglieds, B. Nordorfs, und dem Secretariat des jüngsten, B. Nägelins, zu einer ähnlichen Gesellschaft. Hierauf erwählte sie zu ihrem wirklichen Präsidenten, B. Füßli, zum Protokoll führenden Secretär, B. Bremi. Endlich nach verschiedenen vorläufigen Gedanken über die Organisation der Gesellschaft nach Anleitung des luzernerischen Reglements, wurde die nähere Ausführung derselben folgender Commission übergeben: B. Bremi, Brunner, Egg, Hirzel, Nägeli und Vogel, welche das Resultat in der künftigen Sitzung, Samstags den 26. Jenner, übergeben wird.

Der schweizerische Republikaner wird die wöchentlichen Verhandlungen der Gesellschaft liefern.

D. H.